

## Sachkunde-Fortbildungen für den Zierpflanzenbau/Gartenbau

Die Themen sind breit gestreut, so dass Gärtner unterschiedlicher Fachsparten Nutzen daraus ziehen können.

19.10. Ellerhoop, 14:00 – 18:00 Uhr

21.10. Online, 14:00 – 18:00 Uhr (Schwerpunkt Endverkauf)

26.10. Gönnebek, 14:00 – 18:00 Uhr

28.10. Gelting, 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare für die Sachkunde-Veranstaltungen finden Sie unter: <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>

Folgende Mindestanforderungen hinsichtlich der Corona-Bekämpfung gelten verpflichtend für die Teilnahme an der Veranstaltung:

- **3G-Nachweis „Geimpft, Genesen, Getestet“** in gedruckter oder digitaler Form ist mitzuführen. Ein Antigentest darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Zu anderen Personen gilt jederzeit ein **Abstandsgebot** von mindestens 1,5 Meter.
- Im Gebäude gilt **Maskenpflicht** auf den Verkehrsflächen UND am Sitzplatz.

## Bakterielle Schrotschusskrankheit an Kirschlorbeer

(*Pseudomonas sp.*)

In den zurückliegenden Wochen konnten auf den Blättern einiger *Prunus laurocerasus* und anderer *Prunus*-Arten Absterbeerscheinungen durch das *Pseudomonas*bakterium festgestellt werden.

Der Befall kann noch bis ins Winterhalbjahr hinein – vor allem in Folienhäusern – auftreten. Hierbei bilden sich dunkle Flecken, die im Gegensatz zur pilzlichen Schrotschusskrankheit meist mit einem gelblichen Rand umgeben sind.

Vorbeugende Behandlungen sind z.B. möglich mit **Funguran progress** 2,0 kg/ha, bis 50 cm Pflanzenhöhe, max. 4

Anwendungen/Jahr oder **Cuprozin progress** je nach Pflanzenhöhe 2,0 bis 3,0 l/ha, 4 - 6 Anwendungen/Jahr.

Gemäß der Auflage NT 620 dürfen pro Jahr und Fläche nicht mehr als 3 kg/ha Reinkupfer ausgebracht werden.



*Pseudomonas* an *Prunus laurocerasus*  
(Foto: Elke Mester, LKSH)

## **Phytophthora-Arten an Gehölzen und Stauden**

Im August und September konnten gelegentlich in Container-Quartieren an verschiedenen Pflanzen wie z.B. *Calluna*, *Gaultheria*, *Hydrangea*, *Lavandula* und *Pachysandra* welkende und absterbende Triebe festgestellt werden. Der Wurzelhals, die Wurzeln und Blätter waren häufig bräunlich verfärbt. Betroffen von Welkeerscheinungen waren in letzter Zeit auch *Abies nordmanniana* und *Abies nobilis* in einigen Forstbaumschulen.

Laboruntersuchungen ergaben, dass *Phytophthora*-Arten für das Auftreten der Schadsymptome verantwortlich waren. Der Erreger dieser Wurzelfäule tritt oft unter feucht-warmen Bedingungen auf und wird u.a. über den Wasserkreislauf verbreitet.

Bei *Phytophthora ramorum* handelt es sich um einen Quarantäneschaderreger. Hauptwirtspflanzen sind *Rhododendron* und *Viburnum*, anfällig sind von den o.a. Gattungen auch *Calluna* und *Gaultheria*. Bei Befallsverdacht ist der Pflanzenschutzdienst zu informieren.

Zur Schadensabwehr müssen befallene Pflanzen umgehend beseitigt werden. Auf trockene Kulturführung und die Entkeimung von Rücklaufwasser ist zu achten.

Behandlung im Gießverfahren (Anwendung nur unter Glas zugelassen): Aliette WG (100 kg/ha), Proplant (0,15%).

Im Freiland können Spritzbehandlungen mit Acrobat Plus WG (Pflanzengröße bis 50 cm 2 kg/ha, Aufbrauchfrist 04.01.2022) oder Profiler (0,75 - 2,25 kg/ha) durchgeführt werden. Bei den aufgeführten Präparaten ist die einzelbetriebliche Genehmigung nach § 22(2) erforderlich.

## **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Als Teil des „Insektenschutzpaketes“ der Bundesregierung wurde am 07.09.2021 die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Inkrafttreten am 08.09.2021) veröffentlicht. Ein weiterer Teil betrifft die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Inkrafttreten zum 01.03.2022). Diese Regelungen dienen der Umsetzung des am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms Insektenschutz.

Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz betreffen insbesondere

- die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotop um artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern,
- das Verbot der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte außerhalb geschlossener Räume in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen,
- den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen durch Lichtemissionen.

Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden über die **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** geregelt. Hier sind folgende Punkte mit Bedeutung für den Gartenbau/Obstbau besonders zu nennen:

## **Einschränkungen und Verbote bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel**

- eine Anwendung ist generell nur zulässig, wenn andere vorbeugende Maßnahmen (z. B. mech. Maßnahmen) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit und die zu behandelnde Fläche sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht mehr zulässig
- die Anwendung im Haus- und Kleingarten und auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist verboten (ausgenommen sind noch bestehende Zulassungen)
- zum 01.01.2024 soll die Anwendung von Glyphosat – unter dem Vorbehalt, dass es keine erneute Wirkstofflistung durch die EU gibt – ganz verboten werden

## **Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

- aus einem in Anlage 2 (Eingeschränktes Anwendungsverbot) oder 3 (Anwendungsbeschränkungen) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten (u. a. Glyphosat),
- dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten (Herbizide), oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen und die als bienengefährlich (B1 bis B3) oder als schädigend für Bestäuberinsekten (NN410) gekennzeichnet sind.

Die Verbote gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete).

Ausgenommen hiervon sind Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen sowie von Saat- und Pflanzgut sowie zunächst Ackerflächen. Auf letzteren soll bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

## Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern

Pflanzenschutzmittel dürfen in einem **Abstand von 10 m** an Gewässern nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt **5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden** ist. Diese Regelung gilt wie die seit 2013 geltende 1 m-Verbotsregelung für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (§ 26 Abs. 2 Landeswassergesetz) nur an den sog. offenen Verbandsgewässern, also denen, die durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden. Diese neuen Gewässerabstände müssen noch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt und sollen zum 01.08.2022 wirksam werden.

Kartenmaterial zu Wasserschutzgebieten, sowie zu FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenschutzgebieten finden sich bei den nachfolgenden Links:

<https://www.schleswig->

[holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/Wasserschutz\\_und\\_schongebiete\\_SH.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/Downloads/Wasserschutz_und_schongebiete_SH.pdf?blob=publicationFile&v=1)

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

## Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Am **29.11.2021** ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen von PRE® (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) möglich.

Die Annahme findet **von 8-17 Uhr** bei der **ATR Landhandel GmbH & Co. KG**, Bahnhofsallee 44, 23909 Ratzeburg, statt.

Angenommen werden alle unbrauchbaren Pflanzenschutzmittel und in der Landwirtschaft übliche Chemikalien, wie beispielsweise Dünger, Reinigungsmittel und Öle. Spritzgerätefilter und Spritzdüsen werden ebenso angenommen wie gebeiztes Saatgut.

Die Entsorgungskosten belaufen sich auf EUR 2,95 pro kg Pflanzenschutzmittel zzgl. MwSt.

Bei Fragen oder Unerreichbarkeit der Sammelstelle, steht Ihnen PRE® unter der Rufnummer: **0800 3086001** für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite: <http://pre-service.de/so-gehts.html>

Weitere Entsorgungsbetriebe in Schleswig-Holstein finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer:

[https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Gartenbau/Entsorgungsbetriebe\\_fuer\\_Pflanzenschutzmittel\\_in\\_Schleswig-Holstein.pdf](https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Gartenbau/Entsorgungsbetriebe_fuer_Pflanzenschutzmittel_in_Schleswig-Holstein.pdf)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Jürgen Heineking	04120 7068-204	jheineking@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

*Allgemeiner Hinweis:*

*Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.*

*Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.*

*© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.*